

## **Klausur: „Wetter, Wetter, Wetter“**

Abraham Abzock (A) hat bereits mit zahlreichen halbseidenen Projekten versucht, sich wirtschaftlich über Wasser zu halten, bisher aber ohne nennenswerten Erfolg.

Nachdem A von einem Bekannten gehört hat, dass sich im Internet problemlos und relativ anonym die „dicke Kohle“ machen lässt, führt A folgenden Plan aus:

A unterhält eine Website, die interessierten Nutzern aktuelle Wetterdaten für ihren jeweiligen Wohnort übermittelt. Um den angebotenen Service zu nutzen zu können, muss sich eine interessierte Person mit Namen und Anschrift registrieren. Beim nächsten Einloggen in die Seite werden automatisch die aktuellen Wetterdaten und eine Wetterprognose der nächsten Tage für den Wohnort des Nutzers angezeigt. Über den vom Nutzer auszufüllenden Feldern steht in Großbuchstaben:

„NUR BEI VOLLSTÄNDIGEN ANGABEN KANN DER ANGEBOTENE SERVICE KORREKT GEWÄHRLEISTET WERDEN“.

Unter den Eingabefeldern muss der Nutzer auf eine Schaltfläche „REGISTRIEREN“ klicken. Unter dieser Schaltfläche befindet sich ein Sternchen, das auf einen Hinweis im unteren Bereich der Seite verweist, in dem ausgeführt wird, dass der Nutzer den AGB des Anbieters zustimmt und dass für den angebotenen Wetter-Service ein Entgelt in Höhe von 99,00 € pro Jahr zu zahlen ist. Dieser Teil der Website ist – im Gegensatz zu den Eingabefeldern und der Schaltfläche „REGISTRIEREN“ – bei normaler Bildschirmgröße und Verwendung der Standard-Auflösung nur zu sehen, wenn der Nutzer herunterscrollt. Ein weiterer Hinweis auf das Entgelt findet sich in Punkt 14.3.7 der AGB der Website. Diese kann der Nutzer durch Anklicken eines Links neben dem Sternchenhinweis im unteren Teil der Website abrufen. A hat die Hinweise auf das Entgelt bewusst auf der Website so angebracht, dass sie schwer zu lesen sind. Ihm ist klar, dass sich ansonsten dort niemand registrieren würde, da es im Internet zahlreiche andere Seiten gibt, die vergleichbare Dienste kostenlos anbieten.

Ulli User (U) will den von A angebotenen Wetter-Service nutzen und registriert sich auf dessen Website. Dabei fällt ihm der Hinweis auf die Entgeltpflichtigkeit des Angebotes nicht auf.

Da sich auf der Wetter-Website nur sehr wenige Nutzer registrieren, will A auch auf andere Weise an Geld kommen. Er wendet sich deshalb an seinen Freund Horst Handschuh (H). H ist der Torwart der

„Fortuna“, einer Fußball-Bundesligamannschaft. Beim nächsten Spiel wird die Fortuna, die derzeit auf einem Champions-League-Platz steht, gegen die „Borussia“ antreten, einen Abstiegskandidaten. Selbst die härtesten Borussia-Fans rechnen für ihre Mannschaft in diesem Spiel nur mit äußerst geringen Gewinnchancen. A schlägt H vor, in dem fraglichen Spiel ein paar einfache Bälle durchzulassen, sodass die Borussia gewinnt. Er würde dann vorher in dem – legalen – Wettbüro seines Stamm- Buchmachers Boris Bukowski (B) auf einen Sieg der Borussia setzen und aufgrund der guten Quoten einen Traumgewinn einstreichen. Zehn Prozent des Gewinns soll H für seine Kooperation erhalten. H erklärt sich dazu bereit, den Ausgang des Spiels zu manipulieren. A setzt bei B einen erheblichen Betrag auf einen Sieg der Borussia. Hätte B gewusst, dass A versucht hat, den Ausgang des Spieles durch Manipulation zu beeinflussen, hätte er diese Wette nicht angenommen oder A zumindest eine wesentliche schlechtere Gewinnquote zugebilligt. Das Spiel zwischen der Fortuna und der Borussia wird allerdings kurz vor Anpfiff wegen eines Unwetters abgesagt. Damit werden – wie im Wettbüro des B üblich – sämtliche Wetten auf dieses Spiel hinfällig und den Wettern (auch A) ihre Einsätze wieder ausgezahlt.

Frustriert über den Fehlschlag seiner Fußballmanipulation will A nunmehr das Rechtssystem ausnutzen, um doch endlich an Geld zu kommen. A weiß, dass sein Nachbar Willi Wetter (W) sich für mehrere Monate im Ausland aufhält und deshalb seine Post in dieser Zeit nicht durchsehen wird. Obwohl er keinen entsprechenden Anspruch gegen W hat, beantragt A den Erlass eines Mahn- und später eines Vollstreckungsbescheids gegen diesen auf Zahlung von 10.000,00 € wegen einer angeblich bestehenden Kaufpreisforderung. Die Bescheide werden antragsgemäß gegen W erlassen, der dies aufgrund seiner Abwesenheit nicht bemerkt und deshalb auch die Widerspruchs- und Einspruchsfristen ungenutzt verstreichend lässt.

Da A kurz darauf unerwartet durch eine Erbschaft zu Geld kommt, gibt er den Plan auf, Geld von W zu erlangen und stellt deshalb keinen Antrag auf Durchführung der Zwangsvollstreckung gegen W mehr.

Wie hat A sich nach dem StGB strafbar gemacht, wenn sich nicht mehr klären lässt, ob die Anträge des A auf Erlass der Mahn- und Vollstreckungsbescheide gegen W maschinell oder durch einen Rechtsanwalt bearbeitet wurden?

*Bearbeitervermerk:*

*Die §§ 265 c, 265d und 265e StGB sind **nicht** zu prüfen.*

*Gegebenenfalls erforderliche Strafanträge sind gestellt.*